Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung

Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg

- (1) Mit der Teilnahme am HZV-Vertrag verpflichtet sich der HAUSARZT unter anderem zur / zum:
 - Teilnahme an mindestens zwei von der "Fortbildungskommission Allgemeinmedizin" zugelassenen Fortbildungsveranstaltungen pro Kalenderjahr (vgl. § 5 Abs. 3 c)
 - Teilnahme an mindestens vier Qualitätszirkelsitzungen pro Kalenderjahr, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss je vollendetem Quartal ein Qualitätszirkel besucht werden. (vgl.§ 5 Abs. 3 a)
 - Qualifikation oder Erwerb der Qualifikation für Psychosomatik nach Maßgabe der **Anlage 2** bis zum 31. Dezember 2011 (vgl. § 5 Abs. 3 f)
 - Aktive Teilnahme an sämtlichen in der **Anlage 2** aufgeführten strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V für Diabetes Typ II, KHK und COPD sowie ggf. Asthma (Kinder- und Jugendärzte nur Asthma) (vgl. § 5 Abs. 3 g)
 - Information über Änderungen, z. B. Zulassungsende oder Wegzug, spätestens 3 Monate **vor** Eintritt des jeweiligen Ereignisses. Wenn der HAUSARZT zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung erlangt, ist er verpflichtet, die Änderung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Managementgesellschaft anzuzeigen (vgl. § 6 Abs. 1ff des Vertrages)
 - Vorhalten einer stets aktuellen Vertragssoftware (vgl. § 3 Abs. g).
- (2) Werden einzelne dieser Verpflichtungen vom HAUSARZT nicht bzw. nicht vollständig erfüllt, oder die Erfüllung gegenüber der Managementgesellschaft vom HAUSARZT nicht nachgewiesen, stellt dies einen Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen des HAUSARZTES dar, die eine Kündigung gemäß § 8 des HZV-Vertrages zur Folge haben kann.
- (3) Stellt die Managementgesellschaft fest, dass ein HAUSARZT gegen die in Absatz 1 genannten Vertragspflichten verstößt, fordert Sie ihn zur Beseitigung dieser Pflichtverletzung auf und gibt ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die AOK, die HÄVG, die MEDIVERBUND AG, der Hausärzteverband Baden-Württemberg und Medi e.V. richten einen Ausschuss ein, dem die Stellungnahme des HAUSARZTES vorgelegt wird.
- (5) Kommt der Ausschuss zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der Hausarzt den Pflichtverstoß nicht zu verantworten hat, wird der vertragliche Honoraranspruch nicht reduziert.
- In allen anderen Fällen ist die Managementgesellschaft berechtigt, dem HAUSARZT rückwirkend, ab Beginn des Pflichtverstoßes, seinen Honoraranspruch gemäß § 19 Abs. 1 iVm Anlage 12 des HZV-Vertrages entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges zu kürzen, bis der Nachweis der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung erfolgt ist. Gleichzeitig ist die Managementgesellschaft entsprechend des in Absatz 7 geregelten Maßnahmenkataloges berechtigt, dem HAUSARZT gegenüber aufgrund seiner Pflichtverletzung die Kündigung gemäß § 8 des HZV-Vertrages auszusprechen.

Stand 01.01.2020

(7) Aus dem nachfolgenden Maßnahmenkatalog ergeben sich die Folgen für den HAUSARZT bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieser Anlage:

Teilnahmevoraus- setzung	Prüfungs- zeitraum	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevo- raussetzung und ohne Honorarkür- zung im Vorjahr** (Stufe 1)	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevor- aussetzung und ei- ner diesbezüglich erfolgten Honorar- kürzung im vorhe- rigen Kalenderjahr (Stufe 2)	Bei Nichterfüllung der Teilnahmevoraussetzung und einer diesbezüglich erfolg- ten Honorarkürzung in den beiden vorherigen Ka- lenderjahren (Stufe 3)
Teilnahme an mind. zwei Fortbildungsver- anstaltungen für Haus- ärzte pro Jahr (je Kalenderhalbjahr mind. 1 Veranstaltung)	Ab 01.01.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 5 EUR ab der 2. nicht ab- solvierten Fortbil- dungs-veranstaltung	Reduzierung der ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 10 EUR ab der 1. nicht absolvierten Fortbildungsveranstaltung	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Teilnahme an mind. fünf Fortbildungsver- anstaltungen pro Jahr für Kinder- und Ju- gendärzte (je vollende- tem Kalenderhalbjahr mind. 2 Veranstaltun- gen)	Ab 01.01.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 5 EUR ab der 2. nicht ab- solvierten Fortbil- dungs-veranstaltung	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 10 EUR ab der 1. nicht absol- vierten Fortbildungs- veranstaltung	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Teilnahme an mindestens vier Qualitätszirkeln pro Jahr zur Pharmakotherapie für bei der HÄVG registrierte Hausärzte (je vollendetes Quartal mind. 1 QZ)	Ab 01.01.2019	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 10 EUR ab dem 2. nicht absolvierten QZ	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 15 EUR ab dem 2. nicht ab- solvierten QZ	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4), wenn weniger als 3 QZ besucht wurden, und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Teilnahme an mindestens vier Qualitätszirkeln pro Jahr zur Pharmakotherapie für nicht bei der HÄVG registrierte Hausärzte (je vollendetes Quartal mind. 1 QZ)	Ab 01.01.2019	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 20 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	
Teilnahme an mindestens 1 Qualitätszirkel pro Jahr zur Pharmakotherapie für bei der HÄVG registrierte Kinder- und Jugendärzte	Ab 01.01.2019	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 10 EUR	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 15 EUR	Ordentliche Kündigung (gem. § 8 Abs. 4) und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 15 EUR
Teilnahme an mindestens 1 Qualitätszirkel pro Jahr zur Pharmakotherapie für nicht bei der HÄVG registrierte Kinder- und Jugendärzte	Ab 01.01.2019	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 20 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalenderjahr* um 25 EUR	

Stand 01.01.2020 2 / 3

Qualifikation Psychosomatik	Ab 01.07.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 25 EUR	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Ka-	
			lenderjahr* um 30 EUR	
Aktive Teilnahme an DMP	Ab 01.07.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Redu-
		betrachteten Kalen-	betrachteten Kalen-	zierung aller ausbezahlten
		derjahr* um 25	derjahr* um 35 EUR	P1 im betrachteten Kalen-
A	A 1	EUR	D 1 ' 11	derjahr* um 35 EUR
Ausstattung mit einer vertragsspezifischen	Ab 01.07.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im	Ordentliche Kündigung gem. § 8 Abs. 4 und Redu-
Software in der stets	01.07.2011	betrachteten Kalen-	betrachteten Kalen-	zierung aller ausbezahlten
aktuellen Version ge-		derjahr* um 5 EUR	derjahr* um 10 EUR	P1 im betrachteten Kalen-
mäß § 5 Abs. 2				derjahr* um 15 EUR
Verstoß gegen die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1-3 (keine rechtzeitige Meldung über	Ab 01.07.2011	Reduzierung aller ausbezahlten P1 im betrachteten Kalen- derjahr* um 25		
Praxisaufgabe, Zulas- sungsende, Wegzug aus Baden-Württem- berg etc.)		EUR		

^{*} Bei unterjähriger Versichertenteilnahme anteilsmäßige Reduzierung der P1

- (8) Die Vertragspartner sind befugt, HAUSÄRZTE, die an der Elektronischen Arztvernetzung teilnehmen, bei missbräuchlicher Nutzung von der weiteren Teilnahme an der Elektronischen Arztvernetzung auszuschließen. Folgende Gründe können u.a. zum Ausschluss führen:
 - Missbrauch der IT-Infrastruktur
 - Verbreitung von unwahren Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit der Elektronischen Arztvernetzung
 - o strafwürdige Äußerungen oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Elektronischen Arztvernetzung

Stellt die Managementgesellschaft fest, dass ein HAUSARZT missbräuchlich die Elektronische Arztvernetzung verwendet, fordert sie ihn zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auf.

Die Managementgesellschaft legt dem Ausschuss die Stellungnahme des HAUSARZTES vor.

Kommt der Ausschuss zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der Hausarzt den Pflichtverstoß zu verantworten hat, wird der HAUSARZT von der Teilnahme an der Elektronischen Arztvernetzung ausgeschlossen.

Stand 01.01.2020 3 / 3

^{**} Diese Maßnahmen werden angewendet, wenn der HAUSARZT im jeweiligen Vorjahr die entsprechende Teilnahmevoraussetzung erfüllt hat und somit im Vorjahr keine Honorarkürzung die jeweilige Teilnahmevoraussetzung betreffend erfolgt ist.